

Gastbeitrag

Hochschulen zwischen Bildungsauftrag und Meinungsfreiheit

Der emeritierte Staatsrechtsprofessor Peter Hänni erörtert in seinem Gastbeitrag das Spannungsfeld zwischen Hochschulausbildung und Demokratie.

Der Terrorangriff der Hamas auf die israelische Bevölkerung am 7. Oktober 2023, verbunden mit der Ermordung von mindestens 1233 Menschen – mehr als 800 Zivilisten, 360 israelische Soldaten, 60 Polizisten und 13 Nothelfer – sowie der Entführung von rund 260 Personen als Geiseln, hat zu einem seither zwischen Israel und der Hamas im Gazastreifen ausgetragenen Krieg geführt, der weiterhin andauert. Dieser Krieg hat für die palästinensische Zivilbevölkerung im Gazastreifen in eine humanitäre Katastrophe gemündet, mutmasslich mehr als 40'000 Zivilisten fanden dabei den Tod.

Ausgehend von den USA kam es vor diesem Hintergrund im Frühjahr an zahlreichen Universitäten und Hochschulen der Schweiz und der westlichen Welt insgesamt zu Protesten gegen die Kriegsführung Israels in Gaza. Betroffen waren die Universitäten Genf, Lausanne, Freiburg, Basel und die ETH Lausanne sowie in geringerem Ausmass die ETH Zürich und die Universitäten Zürich und Bern.

Die meisten Kundgebungen blieben friedlich, doch kam es vereinzelt auch zu Auseinandersetzungen mit den Universitätsleitungen, nicht eingehaltenen Ultimaten, Einschüchterungen von Andersdenkenden, antisemitischen Äusserungen sowie Störungen des Hochschulbetriebs. Nachdem die Protestbewegung in der Zwischenzeit abgeflaut ist, stellt sich für die Hoch-



Mai 2024: Das Rektorat der Universität Freiburg setzt Palästina-Demonstrierenden ein Ultimatum, um das besetzte Péroles-Gebäude zu räumen.

Archivbild: Charly Rappo

schulleitungen die Frage, wie die Geschehnisse einzuordnen sind und welche Lehren für zukünftige ähnliche Vorfälle aus den Protestkundgebungen gezogen werden können.

Bildungsauftrag, Meinungs- und Versammlungsfreiheit

Staatliche Hochschulen und Universitäten nehmen einen gesetzlich verankerten Bildungs-, Forschungs- und Dienstleistungsauftrag wahr. Sie bilden in ihrer Gesamtheit ein unentbehrliches Bildungsnetzwerk, das für die Erarbeitung von Grundlagen für die Weiterentwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat von

zentraler Bedeutung ist. Bei der Umsetzung der erwähnten Aufträge müssen sie sich auf wissenschaftlich anerkannte Methoden und Standards stützen, allfällige politische Vorgaben gehen von den zuständigen politischen Instanzen aus, namentlich von Regierungen, Parlamenten und letztlich auch von den Stimmberechtigten.

Die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit sind ebenso wie die Vereinigungsfreiheit und das Petitionsrecht in der Bundesverfassung (BV) gewährleistet. Auf sie können sich selbstverständlich auch Studierende, Dozierende und das

Verwaltungspersonal von Hochschulen und Universitäten berufen. Diese Freiheitsrechte können mit dem Bildungs-, Forschungs- und Dienstleistungsauftrag übereinstimmen oder aber in ein konfliktives Verhältnis zueinander geraten, weshalb die Wahrnehmung verfassungsmässiger Rechte von gewissen Voraussetzungen abhängig ist. Die Grundrechte der BV stehen ganz allgemein unter dem Vorbehalt der Rechtsordnung. Damit ist insbesondere das Strafrecht gemeint: Was der Gesetzgeber unter Strafantrohung verbietet, kann nicht schon deshalb erlaubt sein, weil sich jemand auf die Meinungsfreiheit beruft. So stellen zum Beispiel Hausfriedensbruch, öffentliche Aufforderung zu Verbrechen und zu Gewalttätigkeit oder auch Diskriminierung und Aufruf zu Hass immanente Schranken bei der Wahrnehmung von Kommunikationsrechten dar.

Schranken der Meinungsfreiheit an Hochschulen

Hochschulen und Universitäten sind Orte freier und ständiger Kommunikation im Interesse des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns, sie sind jedoch nicht geeignet als Arenen für politische Debatten und Auseinandersetzungen. Dies ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass die Benutzung der universitären Infrastrukturen wie Hörsäle, Seminarräumen, Laboratorien und Rechenkapazitäten

von Supercomputern einem bestimmten, vom Gesetz umschriebenen Kreis von Benutzern vorbehalten ist. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Autonomie, die den Hochschulen und Universitäten regelmässig vom Gesetzgeber eingeräumt wird, sind sie berechtigt, die Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen. Diese müssen allerdings gemäss BV gesetzlich vorgesehen sein, im öffentlichen Interesse liegen und überdies den Grundsatz der Verhältnismässigkeit einhalten. Als zulässig gelten nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Beispiel die Bewilligungspflicht für Veranstaltungen auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten von Hochschulen – denn letztere sind keine öffentlichen Räume.

Zulässig ist des Weiteren eine Bewilligungspflicht für Veranstaltungen, die nichts mit Lehre und Forschung zu tun haben. Dann steht die universitäre Infrastruktur nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zur Verfügung. Ungleichheiten bei Gestühlerstellern dürfen berücksichtigt werden, Dritte haben keinen Anspruch auf Benutzung der Infrastruktur. Bei der Bewilligungserteilung für Veranstaltungen dürfen entgegenstehende Interessen in die Abwägung einfließen. Dazu gehören der Schutz von Gesundheit, Leib und Leben, Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe und

Ordnung, sowie ein störungsfreier universitärer Betrieb, Forschungsfreiheit, aber auch Reputationsrisiken der Hochschulen.

Hausaufgaben für Hochschulen und Universitäten

Die schweizerischen Hochschulen haben die oben erwähnten Bewilligungsvoraussetzungen und die Kriterien für die Interessenabwägung alle in der einen oder anderen Form in ihre Regelungen integriert. Bei näherem Hinsehen wird jedoch rasch klar, dass die Regelungen bei weitem nicht überall den Anforderungen an eine genügende gesetzliche Grundlage für Grundrechtseinschränkungen Rechnung tragen. Zudem bestehen zuweilen Unklarheiten über die Zuständigkeiten oder bei Bewilligungsentscheiden oder bei Fragen der Durchsetzung bestehender Vorschriften. Trotz legitimer Interessen wäre es im Streitfall deshalb keineswegs sicher, dass die Hochschulen das bessere Ende für sich behalten würden. Höchste Zeit also, dass sie ihre rechtlichen Grundlagen einer systematischen Prüfung unterziehen und die notwendigen Anpassungen umgehend vornehmen.

Peter Hänni ist 74-jährig und wohnt in Murten. Nach Studien in Freiburg, Yale und Paris war er von 1992 bis 2017 Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Freiburg.

Moment mal

Recycling

In der Altjahrwoche muss sie sein, die Fahrt zur Entsorgungsstation. Flaschen, Aludosen, Karton und noch so einiges mehr haben sich über die Weihnachtstage angesammelt, und mit den Geselligkeiten zum Jahreswechsel wird es gleich wieder neuen Abfall geben. In meiner Wohn-gemeinde nennt sich der Ort, an den man alles bringt, was nicht in den Hauskehricht gehört, «Werkhof». Verdient hätte er einen viel poetischeren Namen, einen, der dem Treiben in unserer akkurat organisierten, von stets hilfsbereiten Gemeindegemeinschaften geführten Entsorgungsstelle gerecht würde: Ein Auto nach dem andern stoppt in den mit Ketten abgesteckten Parkfeldern, Kofferräume öffnen sich, gebün-

delter Karton wird herausgehoben und zum grossen Container getragen, Altpapierbündel landen im nächsten Container, Aludosen scheidern in eine Mulde, und mit ein paar schwereren Metallteilen geht es zum Alteisencontainer. Ein kleineres Elektrogerät, das seinen Dienst nicht mehr tun will, wird am dafür vorgesehenen Tisch abgegeben. Danach macht man beim Glascontainer Halt und lässt mit Genugtuung eine durchsichtige Flasche nach der andern in die, eigentlich unpassend mit «weiss» angeschriebene, Öffnung gleiten. Wenn schliesslich das letzte grüne- oder vielleicht doch eher braune Glas? - auch noch im Container verschwunden ist, macht sich eine gewisse Hochstimmung, ein

Gefühl der Leichtigkeit breit, und zumindest ich verlasse den Werkhof beschwingter, als ich gekommen bin.



Wäre es nicht wunderbar, wenn wir unangenehme Erfahrungen, Peinlichkeiten und Fehler ganz einfach entsorgen könnten?

Symbolbild: Keystone

Es dauert wohl selten länger als eine Viertelstunde, bis wir in unseren örtlichen Entsorgungsstellen das Schwere, Sperrige und Un-

brauchbargewordene, dass sich in unserem Haushalt angesammelt hat, losgeworden sind. Aber wie steht es mit dem, was sich in unserem Gefühlshaushalt an «Abfall» breitgemacht hat? Wäre es nicht wunderbar, wenn wir gerade jetzt zum Jahreswechsel alle unangenehmen Erfahrungen, Peinlichkeiten, Fehler und Verletzungen, die wir in diesem Jahr erfahren oder verursacht haben, ganz einfach entsorgen könnten? Wenn es so etwas wie einen Sammelhof für Immaterielles gäbe und wir zum Beispiel unsere Ungeduld, unsere Ängste oder unseren verletzten Stolz wie Altglas einfach am Boden eines dafür vorgesehenen Containers zerschellen lassen könnten? Eine verlockende Idee! Und doch hat sie

einen Fehler: Sie verkennt, dass das, was wir zur Entsorgungsstelle bringen, an sich eine wertvolle Ressource ist und wiederverwertet werden kann.



Franziska Grau Salvisberg

Franziska Grau Salvisberg ist Verantwortliche der Fachstelle Bildung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg.

ANZEIGE

ZUM GLÜCK
GIBT'S

KIMMY REPOND
Schweizer Meisterin 2023 im Eiskunstlaufen

ZUM GLÜCK GIBT'S
MEINEN LIEBLINGSAPFEL!

PINK LADY – IHR LIEBLINGSAPFEL JETZT WIEDER ERHÄLTlich!
Grosser Wettbewerb mit Preisen im Wert von über Fr. 15'000.–: PINKLADY.CH